

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.537.976

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Thomas Zavadil
Sachbearbeiter

thomas.zavadil@bka.gv.at
+43 1 531 15-203939
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2022-0.503.125

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeits- prüfungsgesetz 2000 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 14 (§ 4a samt Überschrift):

Abs. 1:

Was der Unterschied zwischen einer planungsrechtlich *ausgewiesenen* und einer
planungsrechtlich *bestimmten* Fläche sein soll, ist unklar. Aus den Erläuterungen ergibt
sich dazu nichts.

Abs. 2 und 3:

Es fällt auf, dass in Abs. 2 von einer „aktuelle[n], im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz [...] stehende[n] planungsrechtliche[n] Festlegung und Zonierung“ die Rede ist, in Abs. 3 hingegen nur von einer „planungsrechtliche[n] Festlegung und Zonierung“. Damit bleibt eine Reihe von Konstellationen ungeregelt.

Die Umschreibung in Abs. 2 wirft zunächst die Frage auf, wann planungsrechtliche Festlegungen und Zonierungen *aktuell* im Sinn dieser Bestimmung sind. Aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Sie wirft weiters die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen solche Festlegungen und Zonierungen „im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz“ stehen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass § 4 leg. cit.

österreichweite Ziele anführt; es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich daraus unmittelbar ergeben könnte, dass Festlegungen und Zonierungen in einem bestimmten Land im Einklang oder nicht im Einklang mit den Ausbauzielen stehen.

Unklar ist, worauf genau mit der Wortfolge „nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen“ Bezug genommen wird. Dies sollte präzisiert werden.

Es sollte sprachlich auch präzisiert werden, was mit „diese[n] Zulässigkeitsvoraussetzungen“ in Abs. 2 gemeint ist. Die Regelung dürfte aber – ebenso wie jene in Abs. 3 – darauf hinauslaufen, die Nicht-Anwendung landesgesetzlicher Genehmigungsvoraussetzungen anzuordnen. Dazu wird auf Folgendes hingewiesen: Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG fällt die Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, soweit ein Bedürfnis nach Erfassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird. In der Lehre wurde dazu die Auffassung vertreten, dass damit „die Ermöglichung einer materiell-rechtlichen Genehmigungskonzentration unter Ausschluss landesrechtlicher Genehmigungserfordernisse [gemeint: unter Ausschluss des Erfordernisses landesrechtlicher Genehmigungen], jedoch unter Mitanzwendung landesrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen angesprochen“ sei; der Bundesgesetzgeber sei insbesondere *nicht* zur Änderung des mitanzuwendenden Landesrechts befugt (*Raschauer*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz [1995], 7 f). Nach überwiegender Ansicht komme dem Bund zwar die Kompetenz zu, eigenständige UVP-spezifische Bewilligungskriterien zu schaffen; unzulässig sei es jedoch, Landesmateriengesetze inhaltlich abzuändern (*Ennöckl/N. Raschauer*, Umweltverträglichkeitsprüfung [UVP], in: Ennöckl/N. Raschauer/Wessely [Hrsg.], Handbuch Umweltrecht³ [2019], 296-364 [hier: 298 FN 5]). Demgegenüber weist *Madner* (Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG Rz 26 [2020], in: Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-

Kommentar Bundesverfassungsrecht) darauf hin, dass der Ausschluss der landesrechtlichen Genehmigungspflicht Abänderungen landesgesetzlicher Bestimmungen erfordere, sofern diese für die Regelung einer Entscheidungskonzentration unverzichtbar seien; zudem setze die Einräumung der Parteistellung an Umweltanwälte, Gemeinden und Bürgerinitiativen durch den einfachen Gesetzgeber voraus, dass Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG zur bedarfsweisen Abänderung landesrechtlicher Bestimmungen ermächtige. Doch selbst unter Zugrundelegung der zuletzt wiedergegebenen Auffassung (auf die in den Erläuterungen Bezug genommen wird) erscheint es fraglich, ob die vorgesehene Regelung eine kompetenzrechtliche Deckung findet: Die Änderung, um die es hier geht, ist nicht für die Entscheidungskonzentration als solche unverzichtbar; und es ist fraglich, ob aus der Zulässigkeit der Änderung ganz bestimmter materiengesetzlicher Bestimmungen (nämlich solcher über die Parteistellung) auf die Zulässigkeit jedweder Änderung von landesgesetzlich vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen geschlossen werden kann.

Zu Z 28 (§ 14 samt Überschrift):

Abs. 3:

Unklar ist, inwiefern bei der Frage eines Fristenablaufs eine Wahlfreiheit (arg. „nach Ablauf der Fristen gemäß § 13 [...] oder nach Ablauf der angemessenen Fristen gemäß Abs. 1“) bestehen kann. Möglicherweise ist „bzw.“ in diesem Fall die zutreffende Konjunktion.

Zu Z 31 (§ 16a samt Überschrift):

Die passende Konjunktion am Ende des Abs. 1 Z 1 ist wohl ein „und“ (und kein „oder“).

Zu Z 39 (§ 17a samt Überschrift):

Die Regelung dürfte darauf hinauslaufen, dass die aufschiebende Wirkung ua. dann nicht ausgeschlossen werden darf, wenn die geltend gemachte Beeinträchtigung zwar nicht „hinreichend konkret“ vom Beschwerdeführer dargelegt wird, aber im Genehmigungsbescheid nicht beurteilt worden ist. Darauf sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden.

Zu Z 40 (§ 18c samt Überschrift):

Dass es sich bei einer *bei der Behörde anzuzeigenden* Änderung um die Änderung einer *Genehmigung* handeln kann, erscheint zweifelhaft. Es wird angeregt, aus Anlass der geplanten Novelle auch den § 18b, dessen aktuelle Fassung auf einen Ausschussantrag

(AB 271 BlgNR XXIV. GP) zurückgeht, sprachlich zu überarbeiten (vgl. die Fassung des § 18b vor der „Klarstellung“ durch den erwähnten Ausschussantrag).

Zu Z 51 (§ 24c Abs. 2):

Nach der vorgeschlagenen Regelung würde eine Wahlfreiheit bestehen, entweder Gutachten und Unterlagen oder aber Umweltprüfungen zu berücksichtigen. Es sollte geprüft werden, ob das „oder“ nicht durch ein „sowie“ ersetzt werden soll.

Zu Z 62 (§ 46 Abs. 29):

Einleitungsteil:

Bei den in den Z 1 bis 4 getroffenen Regelungen handelt es sich durchwegs um Übergangsrecht. Dass in diesen Ziffern etwas vom Einleitungsteil *Abweichendes* über das Inkrafttreten von Bestimmungen in der Fassung der geplanten Novelle angeordnet wäre, ist nicht ersichtlich.

Z 1:

In Bezug auf den letzten Satz stellt sich die Frage, ob es sich bei einem „bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig[en]“ Verfahren (zweiter Satz) nicht jedenfalls um ein Verfahren handelt, das „eingeleitet“ im Sinn des ersten Satzes ist. Es wäre also zu prüfen, ob der zweite Satz nicht ersatzlos entfallen sollte.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

zugänglich sind.

2. Nach den in der Legistik geltenden Zitierregeln wird die Gliederungseinheit Ziffer unter Verwendung der Abkürzung „Z“ zitiert. Die im vorliegenden Entwurf durchgehend verwendete Schreibweise „Ziffer“ ist daher zu korrigieren.

3. Ist Gegenstand einer Novellierungsanordnung die Erlassung eines ganzen Satzes (mehrerer Sätze, eines Halbsatzes, eines Einleitungsteils oder eines Schlussteils), so ist die Novellierungsanordnung (nicht anders als zB bei der Erlassung eines ganzen Paragraphen) durch einen Absatzwechsel zweigeteilt: Der erste Teil endet mit einem Doppelpunkt; daran schließt sich – als zweiter Teil – die Wiedergabe der zu erlassenden Gliederungseinheit an. Für die Wiedergabe des Satzes (oder der Sätze) ist die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zu verwenden. In dieser Hinsicht ist der Entwurf an zahlreichen Stellen zu überarbeiten.

Ist Gegenstand einer Novellierungsanordnung hingegen die Einfügung einer bloßen Wortfolge, so wird *kein* Doppelpunkt zur Zweiteilung der Novellierungsanordnung gesetzt. Statt „wird ... folgende Wortfolge angefügt: „...“ “ (so zB in der Novellierungsanordnung 44 [§ 19 Abs. 10]) muss es „wird die Wortfolge „...“ angefügt“ heißen.

4. Bei der Nennung von Anlagen ist eine Fettformatierung (vgl. Layout-Richtlinie 2.4.1 und 2.5.11) geboten, wenn

- es sich um einen Binnenverweis handelt (wenn also auf eine Anlage zu jener Rechtsvorschrift handelt, in der die Bezugnahme erfolgt) und
- auf den Inhalt der Anlage Bezug genommen wird.

(Letzteres ist dann nicht der Fall, wenn es sich um eine Novellierungsanordnung betreffend die Anlage oder um eine Regelung des zeitlichen Geltungsbereich der Anlage handelt. Hier werden Anordnungen *über* die Anlagen getroffen.)

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 98/2022), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des

Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 5 etc.):

Unter Berücksichtigung des allgemeinen sprachlichen Grundsatzes der Monosyndetie (wonach bei einer Aufzählung immer nur eine Konjunktion zu setzen ist, und zwar vor dem letzten Aufzählungsglied) sowie der – oben erwähnten – in der Legistik geltenden Zitierregeln (nach denen Ziffern mit „Z“ abgekürzt werden) ergibt sich:

- Es muss „§ 25 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 Z 2 und 3“ heißen. (Die Wiederholung „und Z 3“ ist deshalb überflüssig, weil durch das erste „und“ bereits klargestellt ist, dass es nur um zwei Absätze – nämlich Abs. 1 und Abs. 2 – geht und dass daher mit der Zahl „3“ nur die Z 3 gemeint sein kann.)
- Weiters muss es „§ 26 Abs. 1 Z 5“ heißen.
- Schließlich muss es „[...], § 44 sowie § 47 [...]“ heißen.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 1 und 7 sowie § 47 Abs. 2):

Es wird angeregt, „§ 24 Abs. 1 und 7 sowie § 47 Abs. 2“ zu schreiben, um auf diese Weise zu verdeutlichen, dass hier *zwei* Aufzählungsebenen (einerseits die Aufzählung von Paragraphen, andererseits die Aufzählung von Absätzen) nebeneinander bestehen.

Im Ausdruck „und 2“ dürfte versehentlich ein *geschütztes* Leerzeichen verwendet worden sein.

Grundsätzlich richtet sich die Reihenfolge der Ziffern einer Novelle nach der Reihenfolge der davon erfassten Gliederungseinheiten innerhalb der zu novellierenden Rechtsvorschrift. Werden unter einer Ziffer mehrere Novellierungsanordnungen zusammengefasst, so kommt es für die Einordnung der Ziffer innerhalb der Novelle auf die darin zuerst angeführte Gliederungseinheit der zu novellierenden Rechtsvorschrift an. Daraus ergibt sich, dass die vorliegende Ziffer nach der Anordnung über die Einfügung eines Ausdrucks in § 21 Abs. 5 erster Satz (derzeit: Z 46) zu stehen kommen hat.

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 9, § 24i, § 24k Abs. 3, § 24l Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 5):

Dem Grundsatz der Monosyndetie entsprechend (vgl. die Ausführungen zu Z 1 [§ 3 Abs. 5 etc.] oben) und zur Verdeutlichung der Aufzählungsebenen (vgl. den Hinweis zu Z 2 oben) muss es „§ 24i, § 24k [...] sowie § 24l [...]“ heißen.

Die Formulierung „In [...] wird [...] ersetzt und in [...] wird [...] ersetzt [...]“ widerspricht den Grundsätzen über die Zusammenfassung von Novellierungsanordnungen und deren Reihenfolge. Zunächst besteht nämlich überhaupt keine Veranlassung, die Ersetzung der Wortfolge „für Nachhaltigkeit und Tourismus“ und die Ersetzung der Wortfolge „für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ in einer Ziffer zusammenzufassen; außerdem sind die beiden Anordnungen nicht nach der Z 2, sondern nach der (derzeitigen) Z 43 bzw. nach der (derzeitigen) Z 57 zu treffen.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1):

Die Anordnung ist nicht nur nicht ganz exakt (vor dem Ausdruck „12a“ steht kein Beistrich, sondern das Zeichen „§“), sondern auch überflüssig kompliziert und zudem unübersichtlich. Es wird daher folgende Formulierung empfohlen, bei der auf den ersten Blick ersichtlich ist, worin die Änderung durch die Novelle liegt:

In § 3 Abs. 1 letzter Satz wird der Ausdruck „ , § 12a und § 19 Abs. 2“ durch den Ausdruck „und § 12a“ ersetzt.

Dabei sollte vor und nach dem einleitenden Komma jeweils ein *geschütztes* Leerzeichen gesetzt werden.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 5):

Der neue Satz sollte nicht „nach dem ersten Satz im Schlussabsatz [?]“, sondern ganz einfach „nach dem vorletzten Satz“ oder „vor dem letzten Satz“ eingefügt werden.

Zu Z 10 (§ 3 Abs. 6 erster Satz):

Vor der Wortfolge „ein Beistrich“ wäre ein Leerzeichen einzufügen. Es wird jedoch empfohlen, aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu formulieren:

In § 3 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „gemäß Abs. 1, 2 oder 4“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a“ ersetzt.

Zu Z 11 (§ 4 Abs. 1):

Ein Satz wird nicht „In § 4 Abs. 1“, sondern „Dem § 4 Abs. 1“ angefügt.

Zu Z 12 (§ 4 Abs. 2 zweiter Satz):

Es wird empfohlen, die Novellierungsanordnung zu vereinfachen und zu verkürzen:

In § 4 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „aufzuzeigen“ die Wortfolge „ , die Angaben [...] zu beurteilen“ eingefügt.

Auch hier sollte vor und nach dem einleitenden Komma jeweils ein *geschütztes* Leerzeichen gesetzt werden.

Zu Z 13 (§ 4 Abs. 3):

Schon aus Gründen der Einheitlichkeit wird empfohlen, die im bestehenden Gesetz (und auch im vorliegenden Entwurf) verwendete Schreibweise „dem Projektwerber/ der Projektwerberin“ beizubehalten.

Zu Z 14 (§ 4a samt Überschrift):

Abs. 2:

Die Zitierung einzelner Paragraphen eines Gesetzes in Verbindung mit dessen Langtitel oder Kurztitel hat stets nach dem Muster „§ ... des Bundesgesetzes ...“ bzw. „§ ... des ...gesetzes“ zu erfolgen (vgl. LRL 136).

Zu Z 17 (§ 6 Abs. 2 zweiter und dritter Satz):

Die neu zu erlassenden Sätze sind unter Verwendung der Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) wiederzugeben.

Die einzige Änderung des zweiten Satzes besteht darin, den Klammerausdruck „insbesondere einer strategischen Umweltprüfung“ nicht in runde Klammern, sondern zwischen Kommata zu setzen. Im Interesse der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird dringend empfohlen, den zweiten Satz unangetastet zu lassen.

Nach dem Wort „gliedern“ im dritten Satz ist ein Komma zu setzen.

Zu Z 21 (§ 9 Abs. 3 Z 6):

Das Wort „angefügt“ impliziert, dass die angefügte Gliederungseinheit der letzte Teil der übergeordneten Gliederungseinheit wird. In Hinblick auf den auf die Zifferngliederung folgenden Satz, gibt es daher zwei Möglichkeiten, die Anordnung zu formulieren:

Dem § 9 Abs. 3 zweiter Satz wird folgende Z 6 angefügt:

oder (einfacher):

Nach § 9 Abs. 3 Z 5 wird folgende Z 6 eingefügt:

Zu Z 23 (§ 12 Abs. 2):

Es muss „vom Projektwerber/von der Projektwerberin“ heißen (so an zahlreichen Stellen des bestehenden Gesetzes und des Entwurfs).

Es wird die Schreibweise „mitzuberücksichtigen“ empfohlen.

Zu Z 24 (§ 12 Abs. 3 Z 5):

Der Satz wäre nicht „In § 12 Abs. 3 Ziffer 5“, sondern vielmehr „Dem § 12 Abs. 3 Z 5“ anzufragen.

Allerdings sollte der Satz überhaupt nicht Teil der Z 5 werden, da damit der inhaltliche und syntaktische Zusammenhang mit dem Einleitungsteil („Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat“) durchbrochen wird. Es wird empfohlen, diesen Satz nach der Z 5 anzufügen und geringfügig umzuformulieren: „[...] können sich die Aussagen im Sinn der Z 5 auf [...] beschränken.“

Zu Z 25 (§ 12 Abs. 7):

Es sollte „Dem § 12 [...]“ heißen. Andernfalls ist nämlich nicht ersichtlich, dass es sich um einen Dativ handelt.

Zu Z 26 (§ 12a letzter Satz):

Bei „ist“ handelt es sich unzweifelhaft um ein *Wort*; es besteht also kein Anlass, auf *Ausdruck* auszuweichen. Allerdings wird empfohlen, die Novellierungsanordnung einfacher zu formulieren:

In § 12a letzter Satz wird die Wortfolge „§ 12 Abs. 6 ist“ durch die Wortfolge „§ 12 Abs. 6 und 7 sind“ ersetzt.

Zu Z 27 (§ 13 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung „ersetzt“ (übrigens: nicht *mit*, sondern *durch*) impliziert, dass eine Gliederungseinheit des bestehenden Normtextes entfällt; dieser Entfall muss daher nicht gesondert angeordnet werden. Es sollte also heißen:

In § 13 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „...“ durch die Wortfolge „...“ ersetzt.

Zu Z 28 (§ 14 samt Überschrift):

Die Novellierungsanordnung „lautet“ setzt voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört. In der Anordnung „lautet“ sind nämlich zwei Anordnungen zusammengefasst: die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts. Im vorliegenden Fall muss es also heißen:

Nach § 13 wird folgender § 14 samt Überschrift eingefügt:

Abs. 1:

Statt „aller Verfahrensparteien“ sollte es einfach „der Verfahrensparteien“ heißen; dass damit *alle* Verfahrensparteien erfasst sind, versteht sich von selbst.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird empfohlen, die Wortstellung zu ändern: „kann angemessene Fristen für weitere Vorbringen [...] der Verfahrensparteien setzen“.

Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein § 13 Abs. 3 nicht existiert.

Zu Z 31 (§ 16a samt Überschrift):

Es muss „wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt“ heißen.

Abs. 2:

Es wird auf die sprachliche Divergenz „Den Parteien und Beteiligten“ (erster Satz) und „die Parteien und sonst Beteiligten“ (zweiter und dritter Satz) aufmerksam gemacht.

Zu Z 33 (§ 17 Abs. 2):

Statt „Schlusssatz“ sollte es einfach „Satz“ heißen.

Zu Z 34 (§ 17 Abs. 4):

Vgl. den Hinweis zu Z 25 (§ 12 Abs. 7) sinngemäß.

Zu Z 35 (§ 17 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnungen sollten – schon aus sprachlichen Gründen, vor allem aber aus Gründen der besseren Lesbarkeit – auf zwei Ziffern aufgeteilt werden:

In § 17 Abs. 5 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

Dem § 17 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

Zu Z 36 (§ 17 Abs. 5a):

Wird eine Gliederungseinheit eingefügt, so ist stets anzuführen, wo die einzufügende Gliederungseinheit stehen soll. Es muss daher heißen:

Nach § 17 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

Zu Z 37 (§ 17 Abs. 7):

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sollte der gesamte Klammerausdruck neu gefasst werden:

In § 17 Abs. 7 wird der Klammerausdruck „(§§ 42, 44a iVm 44b AVG)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 9 [...] 44b AVG)“ ersetzt.

Dazu wird allerdings auf Folgendes hingewiesen:

- Die Abkürzung „iVm“ ist durch die Wortfolge „in Verbindung mit“ zu ersetzen (vgl. LRL 148). Unklar ist allerdings, was durch das In-Verbindung-Setzen (nur des § 44a oder auch des § 42?) mit dem § 44b AVG genau zum Ausdruck gebracht werden soll.
- Die durch die Novellierungsanordnung entstehende Formulierung – „(§§ 9, 9a bzw. §§ 42, 44a in Verbindung mit 44b AVG)“ – wirft nicht nur Fragen in Hinblick auf den Grundsatz der Monosyndetie auf. Vor allem ist sprachlich nicht erkennbar, dass es sich um Bestimmungen zweier unterschiedlicher Gesetze handelt.

Der Klammerausdruck sollte daher – vorbehaltlich der Beantwortung der Frage nach der Bedeutung des Hinweises „in Verbindung mit“ – „(§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes sowie §§ 42 und 44a in Verbindung mit 44b AVG)“ lauten.

Zu Z 38 (§ 17 Abs. 10):

Die Bedeutung des Kommas nach dem Ausdruck „lit. e“ ist nicht ersichtlich.

Zu Z 41 (§ 19 Abs. 1 Z 6):

Die Z 6 enthält kein Komma; dass das die Ziffer abschließende Semikolon entfallen soll, ist nicht anzunehmen. Die Wortfolge, die entfallen soll, endet daher wohl mit dem Klammerausdruck „(Abs. 2)“.

Zu Z 45 (§ 20 Abs. 4):

Ein Satz wird nicht „§ 20 Abs. 4“, sondern „Dem § 20 Abs. 4“ angefügt (vgl. den Hinweis zu Z 25 [§ 12 Abs. 7]). Im vorliegenden Fall werden im Übrigen *zwei* Sätze angefügt.

Zu Z 46 (§ 21 Abs. 5):

Es muss „In § 21 Abs. 5 erster und zweiter Satz ...“ heißen.

Zu Z 47 (§ 24 Abs. 7):

Eine Wortfolge *werden* nicht, sondern *wird* eingefügt.

Zu Z 49 (§ 24 Abs. 9):

In Hinblick auf den Entfall der Wortfolge „und § 24f Abs. 8 vierter Satz“ muss das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden:

In § 24 Abs. 9 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und § 24f Abs. 8 vierter Satz“.

Zu Z 50 (§ 24b Abs. 1):

Um die Novellierungsanordnung möglichst kurz zu halten und um die Auffindbarkeit des gemeinten Satzes zu erleichtern, sollte es lauten:

In § 24b Abs. 1 vorletzter Satz wird nach dem Wort „veröffentlichen“ die Wortfolge „...“ eingefügt.

Zu Z 52 (§ 24c Abs. 3 Z 5):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten:

Dem § 24c Abs. 3 Z 5 wird folgender Satz angefügt:

Mit dem anzufügenden Satz wird allerdings der durch den Einleitungsteil („Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat“) geschaffene syntaktische Zusammenhang verlassen. Dies wird spätestens dann zum Problem, wenn der Aufzählung eine weitere Ziffer angefügt werden soll; denn in diesem Fall entsteht ein Satz im Satz – was nicht nur sprachlich unzulässig ist, sondern auch die Zitierbarkeit der Bestimmungen in Frage stellt. Es wird daher empfohlen, den anzufügenden Satz entweder zu einer Wortfolge umzuformulieren („wobei sich diese Aussagen [...] beschränken können, wenn [...]“) oder *nach* § 24c Abs. 3 Z 5 (das heißt: nach einem Absatzwechsel) anzufügen.

Zu Z 53 (§ 24c Abs. 7):

Auch hier sollte es „Dem § 24c wird [...] angefügt:“ heißen (vgl. den Hinweis zu Z 25 [§ 12 Abs. 7]).

Zu Z 54 (§ 24d):

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Man kann zwar „im Sinn der Abs. 6 und 7 des § 24c“ sagen (weil hier das Gliederungszitat eben *nicht* absteigend geordnet ist). Offensichtlich falsch wäre aber „im Sinn der § 24c Abs. 6 und 7“; richtig ist vielmehr „im Sinn des § 24c Abs. 6 und 7“. Diese Regel ist auch bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen zu beachten. Es muss also lauten:

In § 24d letzter Satz wird die Wortfolge „§ 24c Abs. 6“ durch die Wortfolge „§ 24c Abs. 6 und 7“ ersetzt.

Zu Z 55 (§ 24e Abs. 2 erster Satz):

Auf den Numerusfehler „Das Umweltverträglichkeitsgutachten [...] oder die zusammenfassende Bewertung [...] sind“ wird aufmerksam gemacht.

Es gibt zwei Möglichkeiten, die Novellierungsanordnung korrekt zu formulieren:

In § 24e Abs. 2 erster Satz wird nach dem Klammerausdruck „(§ 24c)“ die Wortfolge „oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 24d)“ eingefügt.

In § 24e Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 24c)“ durch die Wortfolge „Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 24c) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 24d)“ ersetzt.

Zu Z 56 (§ 24f Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

In § 24f Abs. 1 wird in der Z 1 nach dem Wort „Schadstoffen“ die Wortfolge „...“ und in der Z 2 nach dem Wort „wobei“ die Wortfolge „...“ eingefügt sowie nach der Z 3 folgender Satz angefügt:

Zu Z 60 (§ 40 Abs. 5):

Im vorletzten Satz muss ua. die Wortstellung geändert werden: „[...], dass neue Tatsachen und Beweismittel, sofern sie noch zulässigerweise vorgebracht werden können, spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind [...]“

Zu Z 61 (§ 43 Abs. 1):

Es wird zur Erwägung gestellt, nicht „im vorletzten Satz“, sondern „im vierten Satz“ zu schreiben.

Zu Z 62 (§ 46 Abs. 29):*Einleitungsteil:*

In Hinblick auf die Platzhalter „XX.XX.20XX“ für das noch zu bestimmende Datum im Einleitungsteil wird darauf hingewiesen, dass der Monatsname *auszuschreiben* sein wird.

Wird ein von der in Art. 49 Abs. 1 B-VG normierten Regel abweichendes Inkrafttreten angeordnet, so wird nicht auf den Ablauf (also 24 Uhr) eines Tages, sondern – durch die Formulierung „tritt mit“ – auf den Beginn (also 0 Uhr) eines Tages abgestellt. Statt „treten mit Ablauf des 31. Jänner 2023“ zB müsste es daher „treten mit 1. Februar 2023 in Kraft“ heißen.

Die Wortfolge „durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/20XX“ muss nicht wiederholt werden; ausreichend ist die Formulierung „durch das genannte Bundesgesetz“.

Im Übrigen sind die von der Novelle betroffenen Regelungen *ausdrücklich* anzuführen. Korrekt formulierte Inkrafttretensbestimmungen finden sich zB in Art. 151 B-VG, aber zB auch in § 46 Abs. 27 UVP-G.

Z 1:

Auf die Fehlformatierung dieser Ziffer – wie auch der übrigen Ziffern – wird aufmerksam gemacht.

Da im Einleitungsteil (künftig besser in einer neuen Z 1) ein konkretes Inkrafttretensdatum genannt wird, besteht kein Bedürfnis, auf den „Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle“ abzustellen. Naheliegenderweise wird man vielmehr auch hier ein konkretes Datum nennen.

Statt „gemäß §§ 5 oder 24a“ sollte es „gemäß den §§ 5 oder 24a“ heißen.

Auf die Fehlschreibungen „Z6“ und „Abs.6“ (jeweils ohne geschütztes Leerzeichen) wird hingewiesen.

Es sollte nicht auf *Änderungen in* einzelnen Bestimmungen Bezug genommen werden, sondern auf die Bestimmungen *in einer bestimmten Fassung*.

Z 2:

Es ist nicht ersichtlich, wieso das Wort „ökotoxisch“ hier unter Anführungszeichen gesetzt ist.

Es dürfte wohl nicht „de[r] Anhang[]“, sondern „Anhang 1“ gemeint sein.

Z 3:

Auch hier bietet es sich an, nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (sei es „des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/20XX“, sei es „dieser Novelle“) abzustellen, sondern auf ein konkretes Datum: „die nach dem [Tag vor Inkrafttretenstag 0 Uhr] nicht mehr ... fallen, für die zu diesem Zeitpunkt aber bereits ein ... anhängig ist ...“.

Z 4:

Auch hier sollte es „Auf [...] Vorhaben [...] sind [...] anzuwenden“ heißen (vgl. die zutreffenden Formulierungen in den Z 1 und 3).

Auch hier bietet sich ein Abstellen nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens, sondern auf ein konkretes Datum an.

Auch hier sollte nicht auf *Änderungen in* einzelnen Bestimmungen Bezug genommen werden, sondern auf die Bestimmungen *in einer bestimmten Fassung*. Abgesehen davon wäre zu prüfen, warum von den „Ziffern des **Anhangs 1**“ und nicht einfach von „**Anhangs 1**“ die Rede ist.

In Hinblick auf die Formulierung „§ 3 Abs. 4a, Abs. 5 Schlusssatz, Abs. 6“ wird neuerlich auf den Grundsatz der Monosyndetie verwiesen (vgl. die Ausführungen zu Z 1 [§ 3 Abs. 5 etc.]). Unklar ist überdies, was mit dem Begriff „Schlusssatz“ gemeint ist; am ehesten dürfte es sich wohl um den einzufügenden vorletzten Satz handeln.

Zu Z 64 (Anhang 1 Z 1 Spalte 1 lit. c):

Auf die Fehlschreibung „Abfallverzeichnisverordnung“ wird hingewiesen. Mit „idgF“ ist vermutlich „in der jeweils geltenden Fassung“ gemeint.

Zu Z 67, 72, 84, 88, 93 und 96 (Anhang 1):

Die Bedeutung der Begriffe „Schlusssatz“, „erster Schlusssatz“ etc. ist unklar; gemeint ist möglicherweise bloß, dass ein Satz *angefügt* wird.

Zu Z 68 (Anhang 1 Z 7 lit. a Spalte 1):

Zum Ausdruck „idgF“ vgl. den Hinweis zu Z 64 (Anhang 1 Z 1 Spalte 1 lit. c).

Zu Z 70 (Anhang 1 Z 7 lit. d Spalte 1):

Auf die Fehlschreibung „Worfolge“ wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 71 (Anhang 1 Z 10 Spalte 3 lit. h und i):

Die neue lit. i ist nicht „am Ende der lit. h“, sondern „nach der lit. h“ einzufügen.

Zu Z 73 (Anhang 1 Z 12 lit. a Spalte 1):

Da kein vollständiger Satz vorliegt, muss es „schotechnische“ heißen.

Zu Z 79 (Anhang 1 Z 14 lit. j Spalte 3):

Es sollte heißen: „[...] wird nach dem Wort „dienen“ die Wortfolge „ , nach [...]“ eingefügt; dabei ist vor und nach dem einleitenden Komma jeweils ein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

Zu Z 84 (Anhang 1 Z 18 Spalte 3):

Es besteht keine Veranlassung, einen „bisherigen“ Satz durch einen anderen Satz zu *ersetzen*; für solche Konstellationen steht die Novellierungsanordnung „lautet“ zur Verfügung.

Zu Z 85 (Anhang 1 Z 18 FN 3a):

Vgl. den Hinweis zu Z 84 (Anhang 1 Z 18 Spalte 3). Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

Die Fußnote 3a) zu Anhang 1 Z 18 lautet:

Zu Z 87 (Anhang 1 Z 19 Spalte 3):

Es wird hier nicht eine litera durch eine andere litera *ersetzt*; vielmehr erhält die bisherige lit. b die Bezeichnung „c“. Es werden auch keine „neuen“ literae „wie folgt angefügt“; vielmehr werden „nach der lit. c folgende lit. d bis f eingefügt“.

Zu Z 96 (Anhang 1 Z 30):

Der Satz (nicht „Schlussatz“) wird nicht *verschoben*, sondern *eingereiht*.

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932, hin. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die

(allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates, und zwar (seit 1. August 2021 nicht mehr per E-Mail, sondern) über die Internetseite

<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> –

Ministerialstimmungen: über die Elak-Schnittstelle – zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 15. September 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt